



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB
Autoritat per la protecziun d'uffants e da creschids APUC
Autorità di protezione dei minori e degli adulti APMA

Informationen zum Kinderschutz

in leicht verständlicher Sprache

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|---|---|----------|
|  1 | Der Kinderschutz | Seite 03 |
|  2 | Was macht die KESB? | Seite 11 |
|  3 | Wie kann man sich
gegen den Entscheid wehren? | Seite 17 |
|  4 | Wie kann die KESB
ein Kind unterstützen und schützen? | Seite 19 |
|  5 | Wer kann im Auftrag der KESB
ein Kind unterstützen und schützen? | Seite 27 |
|  6 | Kosten im Kinderschutz
im Kanton Graubünden | Seite 29 |
|  7 | Adressen / Impressum | Seite 31 |

1

Der Kinderschutz

1.1 Was ist Kinderschutz?

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sicher aufzuwachsen und sich gut entwickeln zu können. Kinder und Jugendliche können aber noch nicht alleine für sich sorgen. Die Eltern haben die Aufgabe und die Pflicht, für ihr Kind zu sorgen. Die Eltern müssen ihr Kind erziehen und ihm helfen, sich gut zu entwickeln.

Es kann sein, dass die Eltern ihre Aufgabe und ihre Pflicht nicht erfüllen und nicht genug gut für das Kind sorgen können oder nicht genug gut für das Kind sorgen wollen. Dann muss jemand anderes das Kind schützen und für das Kind sorgen. Wenn das niemand aus der Familie oder aus dem Umfeld des Kindes übernehmen kann, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für den Kinderschutz zuständig.

Die Abkürzung für **Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde** ist **KESB**. Bei der KESB arbeiten Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Juristen und Juristinnen, Psychologen und Psychologinnen. Diese Personen haben eine Ausbildung, um zu prüfen, ob es dem Kind gut geht.

Kinderschutz bedeutet, dass

- das Kind vor Gefahren und Schaden geschützt wird,
- das Kind gut aufwachsen und sich gut entwickeln kann,
- das Kind unterstützt wird.

Kinderschutz bedeutet auch, dass

- Eltern und die Familie Unterstützung bekommen, damit sie besser für das Kind sorgen können.

Beim Kinderschutz geht es **immer** darum, das Kind zu schützen.

Es geht **nicht** darum, die Eltern zu strafen.



Diese Broschüre erklärt:

- Was sind wichtige Begriffe im Kinderschutz?
- Wer sorgt für den Kinderschutz?
- Was macht die KESB?
- An welche Regeln muss sich die KESB halten?
- Was sind die Rechte von Eltern und Kind im Verfahren?
- Welche Kinderschutz-Massnahmen gibt es?
- Wer kann im Auftrag der KESB ein Kind unterstützen und schützen?
- Was kostet es, wenn die KESB etwas macht?

In dieser Broschüre geht es um Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Für sie wird das Wort «Kind» gebraucht. Für Vater und Mutter zusammen wird in dieser Broschüre das Wort «Eltern» gebraucht.



1.2 Was sind wichtige Wörter im Kinderschutz?

Im Kinderschutz gibt es ein paar sehr wichtige Wörter. Diese Wörter kommen auch in Gesetzen zum Kinderschutz vor. Diese Wörter werden hier erklärt.

Das «Kindeswohl»

Kindeswohl meint, dass es einem Kind gut geht. Das Kind bekommt alles, was es braucht für seine Entwicklung. Alle **Grundbedürfnisse** des Kindes werden erfüllt. Das heißt:

- Das Kind hat alles, was es zum Leben braucht.
- Das Kind wird geschützt vor Gefahren und Schaden.

Grundbedürfnisse sind lebenswichtige Bedürfnisse. Das Kind kann nur dann gut und gesund aufwachsen, wenn diese Grundbedürfnisse erfüllt werden. Es gibt körperliche, geistige, emotionale und soziale Grundbedürfnisse.

Die **körperlichen Grundbedürfnisse** müssen erfüllt sein, damit das Kind möglichst gesund bleibt. Das heisst zum Beispiel:

- Das Kind bekommt genug zu essen und zu trinken.
- Das Kind bekommt Kleider.
- Das Kind hat ein Zuhause.
- Das Kind bekommt medizinische Versorgung, wenn das Kind krank ist oder eine Behinderung hat.
- Das Kind wird gepflegt und vor Verletzungen und Krankheiten geschützt.

Die **geistigen Grundbedürfnisse** müssen erfüllt sein, damit das Kind seine Fähigkeiten weiter entwickeln kann. Das heisst zum Beispiel:

- Das Kind kann in die Schule gehen.
- Das Kind bekommt die Möglichkeit, neue Dinge zu lernen.
- Das Kind kann eine Ausbildung oder eine Lehre machen.

Die **emotionalen und sozialen Grundbedürfnisse** müssen erfüllt sein, damit sich das Kind wohl fühlt. Das heisst zum Beispiel:

- Das Kind bekommt Liebe.
- Das Kind hat Menschen, die immer für das Kind da sind. Das Kind kann sich auf diese Menschen verlassen.
- Das Kind hat Kontakt mit anderen Kindern und Erwachsenen innerhalb und ausserhalb der Familie.
- Das Kind hat Kontakt mit seinem Vater und mit seiner Mutter.

Jedes Kind ist anders.

Jedes Kind braucht etwas Anderes, damit es ihm gut geht.

Bei jedem Kind muss man schauen, wie sorgt man gut für das Kindeswohl.

Es kommt darauf an:

- Wie alt ist das Kind?
- Ist das Kind gesund? Ist das Kind krank? Hat das Kind eine Behinderung?
- Was kann das Kind?



Für das Kindeswohl sind zuallererst die Eltern verantwortlich. Wenn die Eltern nicht für das Kindeswohl sorgen können und wenn auch niemand anderes das tut, dann muss die KESB für das Kindeswohl sorgen.

Das Kindeswohl ist das Wichtigste im Kinderschutz.

Das Kindeswohl ist das Ziel für die Eltern.

Das Kindeswohl ist das Ziel für die KESB.



Die «elterliche Sorge»

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht für das Kind zu sorgen bis das Kind 18 Jahre alt ist. Man sagt dem: Die Eltern haben die **elterliche Sorge**.

Meistens haben Mutter und Vater zusammen die elterliche Sorge.

Man sagt dem: **gemeinsame elterliche Sorge**. Es kann aber auch sein, dass nur die Mutter oder der Vater die elterliche Sorge hat.

Die elterliche Sorge haben, bedeutet: Die Eltern

- sind verantwortlich dafür, dass das Kind gut aufwachsen kann.
- sind verantwortlich dafür, dass sich das Kind gut entwickeln kann.
- müssen schauen, dass die Grundbedürfnisse des Kindes erfüllt sind.
- treffen wichtige Entscheidungen für das Kind, wenn das nötig ist.
Man sagt dem auch: Die Eltern haben die **gesetzliche Vertretung** für das Kind.
- sind für andere Personen wichtig, wenn es um das Kind geht, zum Beispiel für den Lehrer oder die Lehrerin.

Zum Beispiel müssen die Eltern

- dafür sorgen, dass das Kind in die Schule geht.
- dafür sorgen, dass das Kind eine medizinische Behandlung bekommt, wenn es krank ist.
- entscheiden, wo das Kind wohnt.
- entscheiden, ob das Kind eine Religion hat.
- sich um das Vermögen des Kindes kümmern.



Bei der elterlichen Sorge geht es darum, dass die Eltern für das Kindeswohl sorgen und dafür alles Nötige tun.

Das Ziel der Eltern muss sein, dass das Kind als erwachsene Person ein selbständiges Leben führen kann.

Je besser das Kind eine Situation einschätzen kann, desto mehr darf es auch seine Meinung sagen. Das heißt, es kann mitbestimmen.

Die «Kindeswohl-Gefährdung»

Normalerweise sorgen die Eltern für das Kindeswohl. Die Eltern wollen, dass es dem Kind gut geht.

Kindeswohl-Gefährdung bedeutet, dass

- die Eltern nicht genug für die Grundbedürfnisse des Kindes sorgen können oder sorgen wollen, **und**
- die Gefahr besteht, dass sich das Kind nicht gut entwickeln kann.

Es gibt viele Gründe, warum das Kindeswohl gefährdet sein kann. Oft führen verschiedene Probleme zusammen dazu, dass die Eltern überfordert sind. Die Probleme sind bei allen Familien anders.

Die Probleme können bei den Eltern sein. Zum Beispiel:

- Der Vater oder die Mutter ist körperlich oder psychisch krank.
- Die Eltern sprechen die Sprache schlecht, und verstehen wichtige Sachen nicht, die das Kind betreffen.
- Das Kind ist krank und bekommt nicht die nötige medizinische Behandlung.
- Die Eltern haben Streit, und es kommt zu Gewalt.
- Die Eltern sind getrennt und streiten, bei wem das Kind wohnt.
- Der Vater oder die Mutter hat Suchtprobleme.

Die Probleme können beim Kind sein. Zum Beispiel:

- Das Kind hat Probleme in der Schule.
- Das Kind hat Schwierigkeiten in der Pubertät.
- Das Kind hat eine Krankheit oder eine Behinderung.
- Das Kind hat Suchtprobleme.

Die Probleme können im Umfeld des Kindes sein. Zum Beispiel:

- Die besten Freunde und Freundinnen des Kindes haben Suchtprobleme.
- Das Kind ist in einer Bande, die stiehlt.
- Das Kind wird sexuell missbraucht.

1.3 Wer sorgt für den Kinderschutz?

Manchmal brauchen die Eltern Unterstützung, damit sie gut für das Kind sorgen können. Es kann zum Beispiel sein, dass die Eltern Unterstützung von Verwandten oder Freunden bekommen. Es kann auch sein, dass die Eltern an anderen Stellen Unterstützung holen.

- Die Eltern organisieren freiwillig Unterstützung. Für das Kind wird gut gesorgt. Dann muss die KESB nichts machen.



Bei diesen Stellen können die Eltern zum Beispiel Unterstützung holen:

- Mütter- und Väterberatungsstellen
- Erziehungsberatungsstellen
- Sozialdienste
- Kinderspitäler, Kinderärzte und Kinderärztinnen
- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste

Es gibt auch Stellen, wo sich Kinder Unterstützung holen können, zum Beispiel Jugendberatungsstellen.

Die KESB kennt die Adressen der Stellen. Die Stellen kann man auch im Internet nachschauen.

Es kann aber sein, dass die Eltern nicht genügend Unterstützung organisieren können, um für das Kind zu sorgen.

- Die Eltern organisieren nicht genügend Unterstützung. Das Kind ist gefährdet. Dann muss die KESB abklären und bestimmen, was zu machen ist.



1.4 Was regelt das Kinderschutz-Recht?

Wenn das Kind gefährdet ist, muss die KESB etwas tun, um das Kind zu schützen. Das steht so im Kinderschutz-Recht.

Im Kinderschutz-Recht steht,

- in welchen Fällen die KESB etwas tun muss.
- was die KESB tun kann.
- wie die KESB etwas tun kann.

Das Kinderschutz-Recht steht im Schweizerischen **ZivilGesetzBuch**.

Die Abkürzung ist **ZGB**. Zum Kinderschutz-Recht stehen auch Dinge in kantonalen Gesetzen.

Die KESB muss sich bei ihrer Arbeit an die Grundsätze halten, die im Kinderschutz-Recht stehen.

Bei allem was die KESB tut, muss sie sich an das Kinderschutz-Recht halten.



Wenn der KESB gemeldet wird, dass ein Kind vielleicht in Gefahr ist, dann muss die KESB reagieren. Die KESB muss abklären, ob das Kind gefährdet ist.

Zuerst muss die KESB schauen, ob die Eltern selber Unterstützung organisieren. Zum Beispiel bei einer Beratungsstelle. Die KESB schaut auch, ob Verwandte und Freunde unterstützen können. Erst wenn keine andere Person oder Stelle genug unterstützen kann, bestimmt die KESB, was gemacht werden muss.

Die KESB muss immer schauen, wie gross die Gefahr für das Kind ist. Die KESB darf das Kind nicht zu wenig aber auch nicht zu viel unterstützen und schützen. Sie darf das Kind auch nur so lange unterstützen und schützen, wie das notwendig ist.

Die KESB sucht nicht nach Schuld oder Unschuld.

Die KESB will niemanden bestrafen. Die KESB schaut nur für Unterstützung und Schutz für das Kind.



2

Was macht die KESB?

Diese Aufgaben hat die KESB:

- Die KESB nimmt die Meldung entgegen, dass ein Kind vielleicht in Gefahr ist.
- Die KESB eröffnet ein Verfahren.
- Die KESB prüft, ob das Kind sofort Schutz braucht.
- Die KESB lässt eine Abklärung durchführen oder macht selber eine Abklärung.
- Die KESB schaut, dass Eltern und Kind sagen können, was sie über die Situation denken.
- Die KESB entscheidet.
- Die KESB hält sich an die Schweigepflicht.

2.1 Die KESB nimmt die Gefährdungs-Meldung entgegen

Bei der KESB kann man melden, wenn ein Kind in Gefahr ist, oder wenn man glaubt, dass ein Kind in Gefahr ist.

Es kann sein,

- dass sich die betroffenen Eltern selber melden.
- dass sich das betroffene Kind selber meldet.
- dass sich die Schule oder die Polizei meldet.
- dass sich andere Personen melden. Zum Beispiel Freunde.

Man sagt dem: Bei der KESB ist eine **Gefährdungs-Meldung** eingetroffen.

2.2 Die KESB eröffnet ein Verfahren

Wenn die KESB von einem Kind weiß, dass es nicht gut geht und dass vielleicht in Gefahr ist, dann muss die KESB prüfen, ob das stimmt.

Die KESB muss dann schauen, ob das Kind Unterstützung und Schutz braucht. Man sagt dem: Die KESB eröffnet ein **Verfahren**.

2.3 Die KESB prüft, ob das Kind sofort Schutz braucht

Als erstes muss die KESB prüfen, ob das Kind dringend Schutz braucht. Zum Beispiel wenn der Kontakt zwischen dem Kind und dem Vater oder der Mutter dringend geregelt werden muss. Dann braucht es sofort eine Regelung. Dieser sagt man: **vorsorgliche Massnahme**. Die vorsorgliche Massnahme gilt bis zum Ende des Verfahrens.

2.4 Die KESB lässt eine Abklärung durchführen oder macht selber eine Abklärung

Ein wichtiger Teil des Verfahrens ist die Abklärung. Die KESB muss die Situation des Kindes sehr gut kennen. Nur so weiss die KESB, ob das Kind gefährdet ist. Nur so kann die KESB den richtigen Entscheid treffen, um das Kind zu schützen. In einer Abklärung will die KESB deshalb herausfinden:

- Ist das Kind in Gefahr?
- Braucht das Kind Schutz?
- Braucht das Kind Unterstützung?
- Braucht die Familie Unterstützung?
- Welche Art von Schutz und Unterstützung braucht das Kind?
- Welche Art von Unterstützung braucht die Familie?

Vielleicht kann die KESB die Informationen nicht alleine sammeln. Dann gibt die KESB einer Stelle den Auftrag, die Situation genauer abzuklären. Man sagt dem: Die KESB erteilt einen **Abklärungs-Auftrag**. Bei den Abklärungs-Stellen arbeiten Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Juristen und Juristinnen, Psychologen und Psychologinnen.

Eine Person aus der Abklärungs-Stelle macht die Abklärung und schaut die ganze Situation genauer an. Damit sie die Situation der Familie und des Kindes richtig einschätzen kann, spricht die Person zum Beispiel mit

- den Eltern,
- den Verwandten,

- Fachpersonen wie Kinderärzten und Kinderärztinnen, Lehrern und Lehrerinnen, Psychologen und Psychologinnen.

Die Person von der Abklärungs-Stelle spricht auch mit dem Kind selber, wenn es alt genug ist.

Die verschiedenen Personen, vor allem die Eltern, müssen bei der Abklärung mithelfen. Das heißt: Sie müssen an den Gesprächen mit der Abklärungs-Stelle oder mit der KESB teilnehmen und Informationen geben. Man sagt dem: Sie haben eine **Mitwirkungs-Pflicht**.

Damit die richtige Unterstützung für das Kind und für die Eltern organisiert werden kann, sollten die Eltern mit der Abklärungs-Stelle und der KESB zusammenarbeiten. Es ist einfacher, wenn die beteiligten Personen offen zueinander sind und Vertrauen zueinander haben.



Die ganze Abklärung dauert normalerweise drei bis vier Monate.

Nach dem Abschluss der Abklärung bekommt die KESB einen Bericht von der Abklärungs-Stelle. Im Bericht stehen die Ergebnisse der Abklärung. Die Ergebnisse sind Antworten auf diese Fragen:

- Ist beim Kind das Kindeswohl gefährdet?
- Brauchen das Kind und die Familie Unterstützung?
- Welche Unterstützung brauchen das Kind und die Familie?

Es kommt oft vor, dass das Kind keinen Schutz und keine Unterstützung mehr von der KESB braucht, wenn die Abklärung fertig ist. Das kann sein, weil die Eltern durch die Person von der Abklärungs-Stelle schon genügend Hilfe bekommen haben. Es kann auch sein, dass die Eltern von einer Beratungsstelle Unterstützung bekommen und so wieder genug für das Kind sorgen können. Es kann auch sein, dass die Abklärung zeigt, dass es dem Kind gut geht und dass die Familie keine Unterstützung braucht.

2.5 Die Rechte von Eltern und Kind im Verfahren

Damit die KESB gut für das Kind entscheiden kann, muss sie die Meinung der Eltern und des Kindes kennen. Die Eltern und das Kind haben das Recht zu sagen, wie sie die Situation sehen.

Die Eltern haben das Recht, informiert und angehört zu werden

Wenn die Abklärung abgeschlossen ist und die KESB alle notwendigen Informationen hat, lädt sie die Eltern zu einem Gespräch ein. Die KESB erklärt, was sie nach der Abklärung zur Situation weiß. Sie sagt, wie sie die Situation einschätzt. Sie erklärt, wie das Kind geschützt und unterstützt werden kann.

Die Eltern haben das Recht zu sagen,

- wie sie die Situation sehen.
- wie sie das Kind unterstützen oder schützen würden.

Man sagt dem: Den Eltern wird das **rechtliche Gehör** gewährt.

Die KESB macht eine schriftliche Zusammenfassung des Gesprächs.

Die KESB sammelt alle Informationen, die sie für den Entscheid braucht. Sie bewahrt diese Informationen auf. Man sagt den Unterlagen, die diese Informationen enthalten, **Akten**. Die Eltern haben das Recht zu wissen, was in diesen Akten steht. Man sagt dem: Die Eltern haben ein **Akteneinsichts-Recht**.

Das Kind hat das Recht, angehört zu werden

Es ist die Aufgabe der KESB, das Kind zu schützen. Deshalb ist es für die KESB wichtig zu wissen, wie das Kind die Situation sieht. Es ist für die KESB auch wichtig zu wissen, was das Kind möchte.

Damit die KESB diese Informationen erhält, spricht sie mit dem Kind.

Man sagt dem: Die KESB führt eine **Anhörung** des Kindes durch.

In der Anhörung hat das Kind das Recht, seine Meinung zu sagen. Wie die Anhörung durchgeführt wird, hängt vom Alter des Kindes ab.

Wenn die Anhörung das Kind zu stark belastet, verzichtet die KESB auf die Anhörung. Es ist auch möglich, dass das Kind sagt, es möchte nicht angehört werden.

Das Kind hat das Recht, im Verfahren vertreten zu werden

Normalerweise entscheiden die Eltern wichtige Dinge für das Kind. Sie setzen sich für die Interessen ihres Kindes ein. Das gilt auch im Verfahren.

Es gibt aber Situationen, in denen es wichtig ist, dass eine unabhängige Person sich für die Interessen des Kindes einsetzt. Zum Beispiel:

- Wenn die Eltern im Verfahren bei wichtigen Fragen unterschiedliche Meinungen haben. Zum Beispiel sind sie sich nicht einig, bei wem das Kind wohnen soll.
- Wenn die KESB bestimmen will, dass das Kind nicht mehr bei seiner Familie leben darf und an einem anderen Ort wohnen soll. Man sagt dem: Das Kind wird **platziert**.

In solchen Situationen kann die KESB eine Fachperson bestimmen, die sich im Verfahren für die Interessen des Kindes einsetzt. Diese Fachperson ist meistens ein Jurist oder eine Juristin. Die Fachperson ist die Vertreterin des Kindes im Verfahren. Man sagt dem: Das Kind bekommt eine **Vertretung im Verfahren**.

2.6 Die KESB entscheidet

Die KESB bestimmt, wie das Kindeswohl geschützt werden soll. Man sagt dem: Die KESB fällt einen **Entscheid**. Die KESB fällt den Entscheid, wenn sie alle notwendigen Informationen hat, um die Situation des Kindes einzuschätzen. Und wenn die Eltern und das Kind ihre Rechte im Verfahren ausüben konnten.

Im **Entscheid** geht es darum,

- ob eine Kindeswohl-Gefährdung gegeben ist,
- ob das Kind Schutz braucht,
- was die KESB anordnet, um das Kind zu schützen.

Den Entscheid fällen meistens 3 Personen aus der KESB zusammen. Mit dem Entscheid schliesst die KESB das Verfahren ab. Der Entscheid wird den betroffenen Personen schriftlich zugeschickt.

Für den Entscheid der KESB ist besonders wichtig:

Damit die KESB gut für das Kind entscheiden kann, ist es wichtig zu wissen, was die Eltern und das Kind über die Situation denken.

Damit die KESB gut für das Kind entscheiden kann, ist es wichtig zu wissen, was die Eltern und das Kind für eine Lösung möchten. Je älter das Kind ist, desto mehr kann es seine Meinung sagen. Das heisst, es kann mitbestimmen.

Die KESB muss entscheiden, was gut für das Kind ist. Deshalb entscheidet die KESB nicht immer das, was die Eltern oder das Kind möchten.



2.7 Die Informationen dürfen nicht weitergegeben werden

Die KESB muss viel über die Situation von einem Kind wissen. Das können sehr persönliche Informationen sein. Die Personen, die mit dem Fall zu tun haben, dürfen diese Informationen nicht weitergeben. Man sagt dem: Diese Personen stehen unter **Schweigepflicht**.

Die Schweigepflicht gilt zum Beispiel

- für die Mitarbeitenden der KESB,
- für das Personal der Abklärungs-Stelle.

Es gibt aber Ausnahmen: Wenn es für den Schutz des Kindes notwendig ist, darf die KESB oder die Abklärungs-Stelle jemand anderem etwas über das Kind mitteilen. Zum Beispiel dem Kinderarzt oder der Kinderärztin.

3

Wie kann man sich gegen den Entscheid wehren?

Wenn die Eltern oder das Kind oder eine nahestehende Person mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind, dann können sie **Beschwerde** machen.

Nahestehende Person heisst, die Person ist eine wichtige Person für das Kind.

Für die Beschwerde schreibt man dem Gericht einen Brief. Man kann den Brief auch von jemand anderem schreiben lassen. Zum Beispiel von einer Vertrauens-Person oder einem Anwalt, einer Anwältin. Man muss diesen Brief selbst unterschreiben oder der Person, die ihn schreibt, eine Vollmacht geben.

In der Beschwerde schreibt man, warum man nicht einverstanden ist und was man anders möchte.

Der Brief muss in einer bestimmten Zeit abgeschickt werden. Im Entscheid steht, wie lange man Zeit hat, um den Brief abzuschicken. Man sagt dem: **Frist**. Die Adresse des Gerichts steht im Entscheid.

Nach einer Beschwerde muss der Entscheid vom Gericht nochmals überprüft werden. Das Gericht entscheidet entweder, der Entscheid der KESB ist richtig und bleibt bestehen. Oder das Gericht ändert den Entscheid. Oder das Gericht hebt den Entscheid auf.

4

Wie kann die KESB ein Kind unterstützen und schützen?

4.1 Welche Kindesschutz-Massnahmen gibt es?

Die KESB muss ein Kind schützen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Wenn die KESB etwas organisiert, um das Kind zu schützen, sagt man dem eine **Kindesschutz-Massnahme**. Es gibt verschiedene Arten von Kindesschutz-Massnahmen. Sie heißen:

- Ermahnung, Weisung oder Aufsicht
- Beistandschaft
- Platzierung des Kindes
- Vormundschaft für das Kind
- Entziehung der elterlichen Sorge

Die verschiedenen Kindesschutz-Massnahmen werden auf den folgenden Seiten erklärt.

Ermahnung, Weisung und Aufsicht

Die KESB kann den Eltern oder dem Kind empfehlen, was zu tun ist, damit das Kindeswohl geschützt ist. Man sagt dieser Kindesschutz-Massnahme **Ermahnung**. Wenn auch andere Personen das Kind erziehen, so kann die KESB auch diese Personen ermahnen.

z.B.

Zum Beispiel: Julian hat eine schwere Krankheit. Seine Eltern vergessen immer wieder, Julian die notwendigen Medikamente zu geben. Das ist gefährlich für Julian. Die KESB ermahnt die Eltern, Julian regelmäßig die Medikamente zu geben.

Die KESB kann den Eltern oder dem Kind befehlen, etwas zu tun, um das Kindeswohl zu schützen. Man sagt dieser Kindesschutz-Massnahme **Weisung**. Das heißt, die Eltern oder das Kind müssen machen, was die KESB anordnet. Wenn auch andere Personen das Kind erziehen, so kann die KESB auch diesen Personen befehlen, etwas zu tun.

z.B.

Zum Beispiel: Die Eltern von Mia wollen sich trennen. Sie streiten viel. Sie streiten stark darüber, bei wem Mia wohnen soll. Mia leidet sehr unter diesem Streit. Mit einer Weisung ordnet die KESB für die Eltern eine Mediation an. Das heisst, die Eltern müssen zusammen in eine Beratung. In der Beratung sollen die Eltern lernen, zusammen zu sprechen ohne zu streiten. Und sie sollen eine Lösung finden, bei wem Mia wohnen wird.

Die KESB kann einer Person den Auftrag geben, zu kontrollieren, ob zum Beispiel eine Ermahnung oder eine Weisung eingehalten wird. Man sagt dieser Kinderschutz-Massnahme **Aufsicht**. Die Person, die die Aufsicht durchführt, heisst **Aufsichtsperson**.

z.B.

Zum Beispiel: Damit sicher ist, dass die Eltern von Julian sich an die Ermahnung halten und ihm die Medikamente regelmässig geben, ernennt die KESB eine Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson muss kontrollieren, ob die Ermahnung eingehalten wird. Die Aufsichtsperson muss der KESB mitteilen, wenn die Eltern immer noch vergessen, Julian die Medikamente zu geben. Aufsichtsperson wird eine Angestellte der Mütter- und Väterberatung.

Beistandschaft

Die KESB gibt einer Person den Auftrag, die Eltern bei der Erziehung ihres Kindes zu unterstützen. Diese Person heisst **Beistand** oder **Beistandin**. Man kann auch **Beistandsperson** sagen. Man sagt dem: Die KESB ordnet eine **Beistandschaft** an.

Die KESB bestimmt die Aufgaben der Beistandsperson. Diese Aufgaben sind im Entscheid der KESB genau beschrieben.

Die Beistandsperson hat oft die Aufgabe, die Eltern allgemein bei der Erziehung des Kindes zu unterstützen. Die Beistandsperson berät die Eltern. Sie berät auch das Kind, wenn das nötig ist. Man sagt dieser Beistandschaft: **Erziehungs-Beistandschaft**.

Zum Beispiel: Jan ist 15 Jahre alt. Er lebt bei seiner Mutter. Seine Mutter ist allein-erziehend. Jan geht oft nicht in die Schule. Er ist oft mit älteren Schülern unterwegs. Jan und seine Mutter haben viel Streit. Bei diesen Streiten haben sich Jan und die Mutter auch schon gegenseitig verletzt. Die Mutter ist überfordert und meldet sich bei der KESB. Die KESB ordnet eine Erziehungs-Beistandschaft an. Der Beistand spricht mit Jan und mit der Mutter. Er sucht mit ihnen eine Lösung, um Streit zu verhindern. Er macht mit Jan und seiner Mutter Regeln ab, damit sie weniger Streit haben. Er bespricht mit Jan und seiner Mutter, ob Jan eine Zeit lang an einem anderen Ort wohnen soll. Er schaut mit Jan, was ein geeigneter Ort zum Wohnen wäre. Jan, die Mutter und der Beistand machen ab, dass Jan vorübergehend in ein Heim geht.

z.B.

Es kann sein, dass die Eltern nur für besondere Fragen Unterstützung brauchen. Die KESB gibt dann der Beistandsperson bestimmte Aufgaben.

Zum Beispiel: Emma ist 10 Jahre alt. Ihre Eltern haben sich getrennt. Nach langem und starkem Streit einigen sich die Eltern darauf, dass Emma vor allem beim Vater lebt. Der Vater bleibt in der alten Wohnung. So kann Emma in die gleiche Schule gehen, und sie kann ihre Freundinnen behalten. Die Mutter zieht zu ihrem neuen Freund in eine andere Stadt. Die Eltern von Emma sind sich überhaupt nicht einig, wie oft Emma zu ihrer Mutter gehen darf. Die KESB ordnet an, wie oft Emma zur Mutter geht und wann. Und die KESB ordnet eine **Besuchsrechts-Beistandschaft** an. Die Beiständin muss bei Streit wegen dem Besuchsrecht mit den Eltern eine Lösung suchen. Die Beiständin muss überprüfen, ob Emma wie abgemacht zur Mutter geht. Sie hilft den Eltern Lösungen zu suchen, wie Emma zur Mutter kommt und anschliessend wieder nach Hause zum Vater.

z.B.

z.B.

Zum Beispiel: Nora ist 8 Jahre alt. Sie lebt bei der Mutter. Der Vater ist vor 5 Jahren gestorben. Der Vater und die Mutter waren nicht verheiratet. Nora hat von ihrem Vater 150'000 Franken geerbt. Die Mutter arbeitet als Verkäuferin. Die Mutter hat einen neuen Freund. Er ist arbeitslos. Der Freund macht Glücksspiele. Dafür hat er auch schon Geld von Nora gebraucht. Die KESB ordnet eine Beistandschaft an. Der Beistand hat den Auftrag, zum Geld von Nora zu schauen.



Die Beistandsperson ersetzt die Eltern nicht. Die Eltern bleiben für das Kind verantwortlich. Die Beistandsperson unterstützt die Eltern.

Platzierung des Kindes

Normalerweise haben die Eltern das Recht zu bestimmen, wo das Kind seinen Aufenthaltsort hat. Das heisst: Sie bestimmen, wo das Kind wohnt. Dem sagt man auch: Die Eltern haben das **Recht auf Aufenthalts-Bestimmung**.

Die KESB kann das Recht auf Aufenthalts-Bestimmung der Eltern **aufheben**. Dann muss sie einen sicheren und passenden Ort finden, wo das Kind wohnen kann. Man sagt dem: Die KESB muss das Kind **platzieren** oder **unterbringen**. Zum Beispiel in einem Heim oder in einer Pflegefamilie.

z.B.

Zum Beispiel: Frau Z. ist drogenabhängig. Sie wird schwanger. Frau Z. muss regelmässig in die Drogen-Beratung und zur Methadon-Abgabe. Sie geht nicht immer. Sie musste schon mehrmals ins Spital, weil sie zu viel Heroin nahm. Die Drogen-Beratungsstelle informiert die KESB. Die KESB ordnet schon vor der Geburt eine Beistandschaft an. Frau Z. will eine gute Mutter sein. Wegen ihrer Drogen-Abhängigkeit sorgt sie aber nicht zuverlässig für das Kind. Manchmal geht sie sich Drogen besorgen. Dann vergisst sie ihr Kind und lässt es alleine. Der Vater ist abwesend. Die KESB hebt das Recht auf Aufenthalts-Bestimmung von Frau Z. auf und platziert das Kind in einer Pflegefamilie.



Die KESB hebt das Recht auf Aufenthalts-Bestimmung nur dann auf, wenn das Kind nicht anders geschützt werden kann. Zum Beispiel, wenn eine Weisung oder eine Beistandschaft das Kind nicht genug schützt.

Vormundschaft für das Kind

Vielleicht hat das Kind niemanden, der die elterliche Sorge hat. Das kann zum Beispiel sein, wenn beide Eltern gestorben sind. Man sagt dem: Das Kind hat keine gesetzliche Vertretung.

Wenn ein Kind keine gesetzliche Vertretung hat, ordnet die KESB eine **Vormundschaft** für das Kind an. Das heisst, das Kind bekommt einen **Vormund** oder eine **Vormundin**. Man sagt dem: Das Kind bekommt eine **Vormundsperson**. Die Vormundsperson hat fast die gleichen Rechte und Pflichten wie die Eltern.

Die Vormundsperson betreut das Kind normalerweise nicht bei sich zu Hause. Sie schaut aber, dass das Kind an einem passenden Ort wohnt. Die Vormundsperson überwacht, dass es dem Kind gut geht. Die Vormundsperson bespricht wichtige Fragen mit dem Kind. Sie bespricht das aber auch mit den Leuten, die das Kind betreuen. Oder mit Verwandten des Kindes. Oder mit Personen, die beruflich mit dem Kind zu tun haben, zum Beispiel mit einem Lehrer oder einer Lehrerin.

Entziehung der elterlichen Sorge

Die KESB kann den Eltern die **elterliche Sorge entziehen**. Das heisst, das Kind darf nicht mehr bei den Eltern wohnen, und die Eltern dürfen das Kind nicht mehr erziehen.

Die KESB entzieht die elterliche Sorge nur in Ausnahmefällen. Die KESB entzieht die elterliche Sorge nur dann, wenn keine andere Kinderschutz-Massnahme genügt, um das Kind zu schützen. Zum Beispiel, wenn die Eltern jahrelang keinen Kontakt mehr mit dem Kind haben und niemand weiss, wo die Eltern leben. Oder wenn die Eltern weg sind und keinen Kontakt mit dem Kind wollen.

Wenn die elterliche Sorge dem Vater und der Mutter entzogen wird, hat das Kind keine gesetzliche Vertretung. Das Kind erhält eine Vormundsperson.

Für alle Kindesschutz-Massnahmen gilt:



Die KESB ordnet eine Kindesschutz-Massnahme an, um das Kind zu schützen. Die KESB muss die Grundsätze im Kindesschutz-Recht beachten. Sie sind am Anfang dieser Broschüre erklärt.

Ganz wichtig ist:

- Die KESB muss immer zuerst schauen, ob die Eltern selber Unterstützung organisieren können, bevor sie etwas macht.
- Die KESB darf das Kind nicht zu wenig unterstützen und schützen. Die KESB darf das Kind aber auch nicht zu viel unterstützen und schützen. Die KESB muss die Kindesschutz-Massnahme beenden, wenn sie nicht mehr nötig ist.

Die Eltern oder das Kind können verlangen, dass die KESB die Kindesschutz-Massnahme beendet oder ändert. Die KESB darf die Kindesschutz-Massnahme aber nur dann beenden, wenn das Kind nicht mehr gefährdet ist.

4.2 Wer klärt das Verhältnis zwischen den Eltern und dem Kind?

Es ist wichtig, dass das Kind rechtlich eine Mutter und einen Vater hat. Man sagt dieser rechtlichen Beziehung auch **Kindesverhältnis**. Das Kind hat das Recht zu wissen, wer seine Eltern sind. Das Kind hat das Recht, mit dem Vater und der Mutter Kontakt zu haben. Mutter und Vater haben das Recht, mit dem Kind Kontakt zu haben.

Wenn eine Frau ein Kind zur Welt bringt, ist sie automatisch die rechtliche Mutter des Kindes.

Wenn die Mutter des Kindes bei seiner Geburt verheiratet ist, ist ihr Mann automatisch der rechtliche Vater des Kindes.

Wenn die Mutter des Kindes nicht verheiratet ist, muss der Vater beim Civilstandsamt sagen, dass er der Vater des Kindes ist. Man sagt dem: Der Vater **anerkennt** das Kind. Es ist wichtig, dass er dies tut, damit er auch rechtlich der Vater wird.

Es kann auch sein, dass das Kind rechtlich keinen Vater hat. Zum Beispiel, weil die Mutter nicht sagen will, wer der Vater ist. Die KESB versucht dann zu klären, wer der rechtliche Vater ist.

Vielleicht leben die Eltern nicht zusammen, und das Kind lebt vor allem beim Vater oder bei der Mutter. Das Kind hat das Recht, den anderen Elternteil zu besuchen. Man sagt dem: **Besuchsrecht**. Die Eltern machen die Besuche des Kindes ab. Die KESB unterstützt die Eltern dabei, wenn es Streit gibt. Je älter das Kind ist, umso mehr kann es seine Meinung sagen. Das heißt, es kann mitbestimmen.

Wichtig ist immer das Kindeswohl, wenn es darum geht, bei wem das Kind wohnen soll. Oder wenn die Besuche bei der Mutter und beim Vater geregelt werden. Das heißt: Wichtig ist, was gut ist für das Kind. Weniger wichtig ist, was die Eltern wollen.



Die Eltern müssen für das Kind sorgen. Sie müssen das Kind erziehen und unterstützen. Sie müssen auch finanziell für das Kind sorgen, zum Beispiel für das Essen oder für die Ausbildung. Man sagt dem: Die Eltern müssen für den **Unterhalt** des Kindes sorgen. Oder: Die Eltern haben eine **Unterhalts-Pflicht**.

Eltern, die nicht zusammen leben oder sich trennen, können die Aufgaben und Ausgaben für das Kind in einem Vertrag regeln. Man sagt dem: **Unterhalts-Vertrag**. Wenn es dabei Streit gibt, hilft die KESB den Eltern einen Unterhalts-Vertrag zu machen. Sie bewilligt den Unterhalts-Vertrag. Sie muss immer prüfen, ob der Unterhalts-Vertrag gut für das Kind ist.

Es gibt Stellen, die den Eltern helfen können bei Fragen zum Besuchsrecht oder zum Unterhalt. Die KESB am Wohnort des Kindes kennt die Adressen dieser Stellen.

4.3 Was ist mit dem Vermögen des Kindes?

Ein Kind hat vielleicht geerbt und besitzt darum ein Stück Land oder ein Haus. Oder es hat ein Sparheft, auf das die Grosseltern Geld einzahlen. Das Land, das Haus oder das Geld ist das Vermögen des Kindes.

Die Eltern müssen zum Vermögen des Kindes schauen, bis das Kind 18 Jahre alt ist. Die Eltern dürfen das Vermögen des Kindes nicht verbrauchen. Das Kind soll später sein Vermögen bekommen. Die KESB kann aber den Eltern erlauben, vom Vermögen des Kindes zu brauchen. Dafür müssen die Eltern sich bei der KESB melden und Gründe angeben, weshalb sie vom Vermögen des Kindes brauchen wollen.

5

Wer kann im Auftrag der KESB ein Kind unterstützen und schützen?

Beistände, Beiständinnen und Vormunde, Vormundinnen haben einen Auftrag von der KESB. Diesem Auftrag sagt man auch **Mandat**. Den Personen, die einen Auftrag von der KESB haben, sagt man **Mandatpersonen**.

5.1 Wer kann Mandatperson werden?

Die KESB muss abklären, wer die Aufgabe als Mandatperson übernehmen kann. Mandatperson zu sein ist nicht einfach. Deshalb sind Mandatpersonen für Kinder meistens Personen mit einer Ausbildung wie zum Beispiel Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen.

5.2 Wie ist die Zusammenarbeit von Mandatpersonen, KESB, Eltern und Kind?

Die Aufgaben der Mandatperson sind klar begrenzt. Die KESB gibt den Mandatpersonen diese Aufgaben. Die Aufgaben der Mandatperson sind im Entscheid genau beschrieben.

Die Mandatperson darf nicht selbständig etwas entscheiden, das nicht zu ihren Aufgaben gehört. Die Mandatperson darf zum Beispiel nicht bestimmen, wo das Kind wohnt. Dies bestimmen die Eltern, wenn sie das Recht auf Aufenthalts-Bestimmung haben. Wenn die Eltern dieses Recht nicht mehr haben, bestimmt die KESB, wo das Kind wohnt.

Mandatpersonen tragen für ihre Arbeit die Verantwortung. Es kann sein, dass eine Mandatperson ihre Aufgaben nicht oder nicht richtig erfüllt. Dann können Eltern und Kinder sich bei der KESB beschweren.



Die Mandatsperson sucht immer nach Lösungen, die für das Kind und für die Eltern passen. Meistens gibt es gute Lösungen, wenn Mandatsperson, Eltern und Kind zusammenarbeiten.

Es kann aber sein, dass für das Kind eine Lösung nötig und wichtig ist, die den Eltern oder dem Kind nicht passt. Dann muss die Mandatsperson diese Lösung trotzdem wählen oder der KESB vorschlagen.

Für die Zusammenarbeit von Mandatsperson, Eltern und Kind braucht es Vertrauen. Vielleicht ist das Vertrauen aber weg oder kommt nicht zustande. Dann ist eine Zusammenarbeit sehr schwierig. Ein Wechsel der Mandatsperson kann vielleicht eine Verbesserung bringen. Für einen Wechsel der Mandatsperson muss sich die betroffene Person bei der KESB melden und angeben, weshalb sie diesen Wechsel will.

Die KESB beaufsichtigt Mandatspersonen in ihrer Tätigkeit. Mindestens alle zwei Jahre müssen Mandatspersonen einen Bericht über die Situation des Kindes an die KESB schreiben. Die KESB prüft dann, ob die Unterstützung der Mandatsperson für die Situation der Eltern und des Kindes noch immer passt.

Mandatspersonen wissen viel über die Situation eines Kindes und einer Familie. Mandatspersonen müssen diese Informationen für sich behalten. Das steht so im Gesetz. Mandatspersonen stehen wie die KESB unter **Schweigepflicht**. Die Mandatspersonen dürfen aber der KESB Informationen weiterleiten. Mandatspersonen dürfen auch jemand anderem etwas über das Kind mitteilen, wenn es für den Schutz des Kindes wichtig ist, zum Beispiel dem Kinderarzt oder der Kinderärztin.

6

Kosten des Verfahrens bei der KESB im Kanton Graubünden

Was sagt das Gesetz im Kanton Graubünden zu den Kosten im Kinderschutz?

Das Gesetz im Kanton Graubünden sagt:

- Die Verfahren bei der KESB kosten etwas.
- Die Kosten haben damit zu tun, wie schwierig das Verfahren ist.
- Es kann Kosten für Arztberichte und ähnliche Dinge geben.
- Die Eltern müssen diese Kosten übernehmen, wenn sie genug Einkommen oder Vermögen haben.
- Die KESB kann ausnahmsweise auf diese Kosten verzichten.

Kostenloses Verfahren, kostenlose Vertretung durch einen Anwalt oder eine Anwältin

Es ist möglich, dass die Eltern nicht genug Geld haben, um die Kosten der KESB zu bezahlen. Sie können dann beantragen, dass sie keine Kosten übernehmen müssen.

Vielleicht ist ein Verfahren besonders schwierig. Die Eltern und/oder das Kind brauchen Unterstützung. Zum Beispiel weil sie das Gesetz nicht gut kennen und nicht viel Geld haben. Dann kann ein Anwalt oder eine Anwältin für sie bestimmt werden, der oder die nichts kostet.

Kosten für die Beistandschaft

Eine Beistandschaft kostet etwas. Die Eltern müssen diese Kosten nicht übernehmen, wenn ihr Geld nicht oder nur knapp zum Leben reicht.

Im Gesetz gibt es eine Ausnahme: Wenn ein Kind ein grosses Vermögen hat. Dann können davon der Lohn und die Auslagen des Beistands oder der Beiständin bezahlt werden. Auslagen sind zum Beispiel Fahrkosten, um das Kind und die Familie zu besuchen.

Kosten für andere Kindesschutz-Massnahmen

Die Eltern haben eine Unterhalts-Pflicht für das Kind. Das heisst: Sie bezahlen zum Beispiel für das Essen, für die Kleider, für die Ausbildung. Wenn es für das Kind eine Kindesschutz-Massnahme gibt, bleibt die Unterhalts-Pflicht der Eltern bestehen. Das heisst zum Beispiel: Die Eltern müssen auch bezahlen, wenn das Kind an einem anderen Ort untergebracht werden muss.

Wenn die Eltern die Kindesschutz-Massnahme nicht bezahlen können, muss der Sozialdienst am Wohnort der Eltern im Voraus zusagen, dass er die Kosten übernimmt.

7

Adressen / Impressum

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden

Leitung

Loëstrasse 26

7000 Chur

Tel. +41 81 257 52 95

graubuenden@kesb.gr.ch

www.kesb.gr.ch

Diese Broschüre wurde herausgegeben von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden der Kantone Bern, Solothurn und Zürich.

Kontaktadresse: KESB-Präsidentenvereinigung Kanton Zürich,

c/o KESB, Bahnhofplatz 17, 8400 Winterthur, kpv@kesb-zh.ch

Der Text wurde gemacht von:

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Institut Integration und Partizipation

Rickenbachstrasse 16

4600 Olten

Delegierten von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
aus den Kantonen Bern, Solothurn und Zürich

Die Richtigkeit des Inhalts wurde überprüft von:

Jacqueline Büttner, Romina Cobuccio, Corinne Hertli, Henriette Kämpf,

Ralph Schaffner, Louise Vilén Zürcher, Linda von Burg, Ruedi Winet

Die Gestaltung wurde gemacht von:

Atelier Barbara Hürzeler

Turnweg 19

3013 Bern

**Verschiedene Prüfer und Prüferinnen haben den Text
auf Verständlichkeit überprüft.**



Das Logo für einfaches Lesen:

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe.
Weitere Informationen unter www.leicht-lesbar.eu

Chur, 2023

